

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.05.2014

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.51-95/09

Zulassungsnummer:

Z-6.51-2217

Geltungsdauer

vom: **21. Mai 2014**

bis: **21. Mai 2017**

Antragsteller:

FAHO GmbH

Industriestraße 20
34260 Kaufungen

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Verwendung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des feuerwiderstandsfähigen Abschlusses Typ "ARÜ" besonderer Bauart und seine Verwendung zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden. Der Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Abschluss genannt.

1.1.2 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden die bauordnungsrechtlich relevanten Leistungseigenschaften des Abschlusses beschrieben (s. Abschnitt 2.1). Es kann jedoch keine Klassifizierung nach DIN 4102¹ erfolgen.

1.1.3 Der Abschluss besteht im Wesentlichen aus

- der Verschlusseinrichtung mit Grund- und Montageplatte, Abdeckhaube bzw. Abdeckgitter sowie Zubehörteilen und
- einer Feststellanlage²

gemäß Abschnitt 2.2.

Durch die Feststellanlage wird im Brand- oder Störfall die Feststellung des Abschlusses im geöffneten Zustand aufgehoben; der Abschluss wird mittels Druckfeder geschlossen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Abschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind keine Feuerschutzabschlüsse und keine Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen).

Feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung können eingesetzt werden, wenn im Rahmen von Lüftungsplanungen Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen inneren Wänden zum Zwecke der Luftnachströmung notwendig sind, die im Brandfall geschlossen werden müssen. Über die Zulässigkeit der Öffnungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, z. B. als Abweichung oder im Zusammenhang mit der Genehmigung des Brandschutzkonzeptes.

Bei den erforderlichen Abschlüssen handelt es sich um feuerwiderstandsfähige Abschlüsse, die im Brandfall in Verbindung mit einer im Abschluss integrierten Feststellanlage schließen und somit die Übertragung von Feuer und Rauch durch die Bauteilöffnung verhindern.

1.2.2 Abschlüsse nach dieser Zulassung dürfen nicht an Lüftungsleitungen in Verbindung mit Lüftungsanlagen in Gebäuden anschließen.

1.2.3 Die Abschlüsse dürfen – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen von Abschnitt 1.2.1 – nur in inneren Wänden gemäß Abschnitt 3 eingebaut werden.

Auch unter Berücksichtigung des Einbaus der Abschlüsse in die vorgenannten Wände erfüllen diese weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.

1.2.4 Abschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.

1.2.5 Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes bezüglich der Erfüllung von bauaufsichtlichen Anforderungen des Wärme- und/oder Schallschutzes wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

¹ DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

² Technische Einzelheiten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A). Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Leistungseigenschaften

Abschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern den Wärme-, Flammen- und Rauchdurchtritt über mindestens 90 Minuten unter Zugrundelegung der Kriterien des Normbrandes nach DIN 4102-2³ sowie erfolgter Prüfungen in Anlehnung an DIN 4102-5⁴.

Zum Nachweis der Dauerfunktionsfähigkeit wurde die Konstruktion 500 Prüfzyklen unterzogen.

2.2 Aufbau

2.2.1 Allgemeines

Abschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen prinzipiell aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.3 bestehen. Sie müssen hinsichtlich Aufbau und Zusammensetzung denen entsprechen, die in den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

2.2.2 Verschlusseinrichtung

Die Verschlusseinrichtung besteht aus

- der Montageplatte mit drehbarem Gewindestutzen (zulässige Nennweiten siehe Anlage 1), 6 Gewindebolzen für die Befestigung der Grundplatte, einer Glasseidematte (5 mm) zum Ausgleich von Wandunebenheiten und einer Aussparung für die Kabeleinführung
- der Grundplatte mit eingelegter Wärmedämmung und aufgesetzten Führungsbolzen für die Schließeinrichtung sowie Befestigungsbolzen für die Abdeckhaube
- der Schließeinrichtung mit Schließplatte und aufgesetztem Abdichtzylinder, Druckfeder, Führungselementen und Halteplatte
- der Abdeckhaube und dem Abdeckgitter für die Gegenseite und
- der Einrichtung für die Betriebsanzeige.

Der auf die Schließplatte aufgesetzte Abdichtzylinder besteht aus Kalziumsilikatplatten und ist im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung mit einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff bekleidet.²

2.2.3 Feststellanlage

Auf der Grundplatte ist eine Feststellanlage² gemäß Hinterlegung beim DIBt zu installieren.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Abschlusses sind die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der Anlagen einzuhalten.

2.3.2 Kennzeichnung

Jeder Abschluss nach Abschnitt 2.2 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Abschlusses muss durch einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erfolgen:

- | | | |
|---|--------------------|--|
| 3 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 4 | DIN 4102-5:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 5: Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.51-2217

Seite 5 von 7 | 21. Mai 2014

- "Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Verwendung"⁵
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.51-2217
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk:⁵
 - Herstellungsjahr:⁵

2.3.3 Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung

Zu jedem Abschluss ist eine schriftliche Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung mit allen zur Montage, zum Betrieb und zur Wartung erforderlichen Daten, Maßangaben, Hinweisen und Anschlussplänen beizulegen. Diese ist in Übereinstimmung mit den beim DIBt hinterlegten Dokumenten² vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung anzufertigen.

Die Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Arbeitsgänge zum Einbau und Montage des Abschlusses
- Beschreibung und Darstellung des elektrischen Anschlusses; Daten für die elektrische Anschlussleistung bzw. Kontaktbelastung
- notwendige Angabe für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Abschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Abschlüsse eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Abschlüsse mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Abschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

⁵

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.51-2217

Seite 6 von 7 | 21. Mai 2014

- Überprüfung der bestimmungsgemäßen Funktion jedes fertiggestellten Abschlusses durch dreimaliges Auslösung der integrierten Feststellanlage (durch Simulation der entsprechenden Brandkenngroße und durch Entfernen des integrierten Rauchmelders); nach dem Auslösen ist die bestimmungsgemäße Position der Verschlusseinrichtung zu überprüfen
- Überprüfung aller elektrischen Anschlüsse auf festen Sitz
- Überprüfung der Funktion der Leuchtdioden
- Überprüfung der Leichtgängigkeit der Verschlusseinheit

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Abschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Abschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau**3.1 Allgemeines**

Der Abschluss darf nur in Wände eingebaut werden, die den Bestimmungen der Anlage 2 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.3.3).

Beim Einbau der Abschlüsse in Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1⁶ zu führen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

⁶

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

3.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der den Zulassungsgegenstand einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 4). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.3 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Zulassungsgegenstandes am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom DIBt im Zulassungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Die Funktionsfähigkeit des Abschlusses ist über eine Auslösung der integrierten Feststellanlage durch Simulation der dem Funktionsprinzip des Rauchmelders zugrunde liegenden Brandkenngroße nachzuweisen. Nach dem Auslösen ist die bestimmungsgemäße Position der Verschlusseinrichtung zu überprüfen.
2. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die integrierte Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen des Melders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Verwendung
Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Für die Instandhaltung, Inspektion und Wartung der Abschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gilt Folgendes:

Der Abschluss muss auf Veranlassung des Betreibers die Überprüfung der Funktion unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁷ in Verbindung mit DIN 31051⁸ mindestens im Abstand von 6 Monaten erfolgen. Dabei muss der Rauchmelder durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

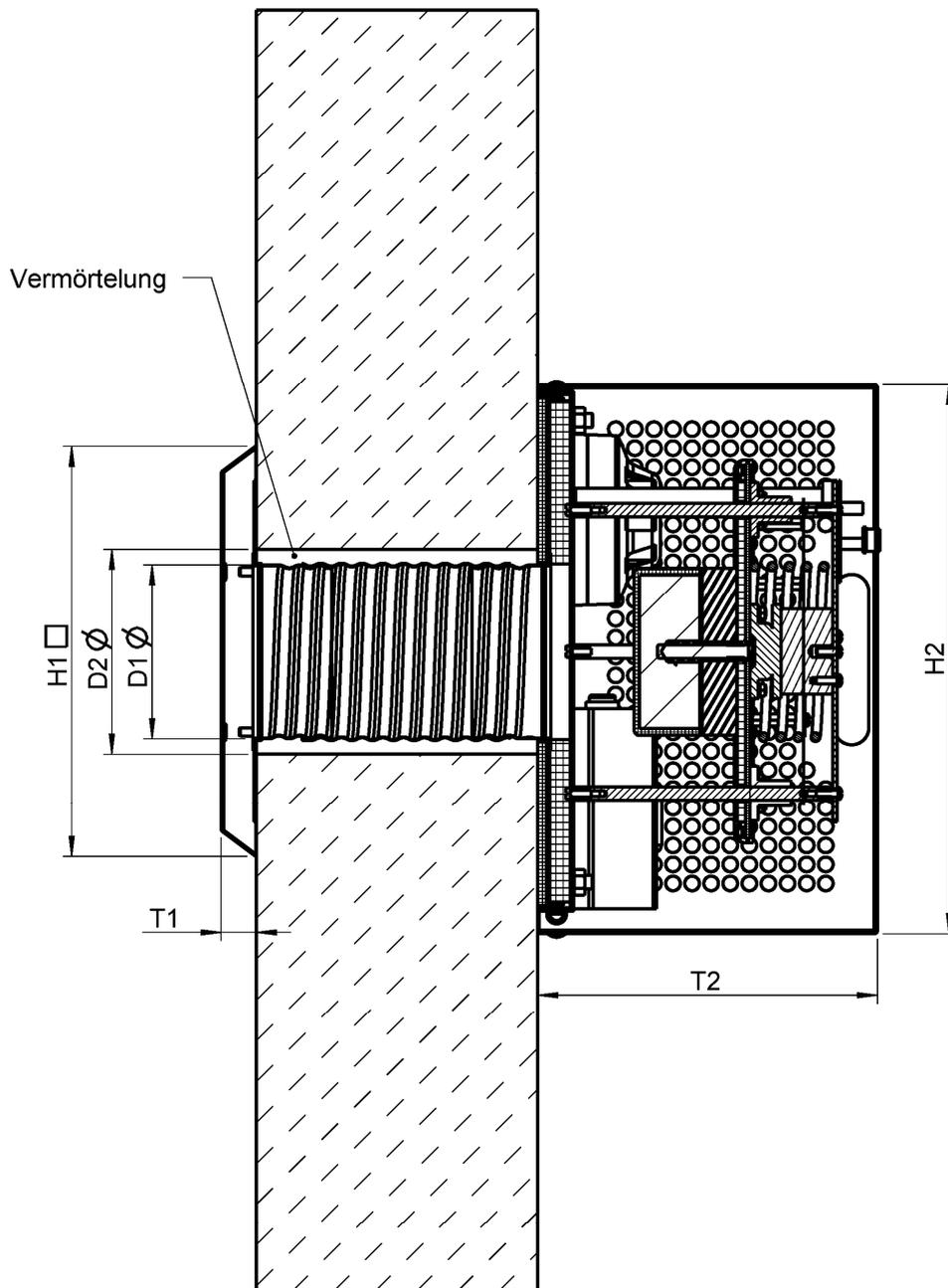
Beglaubigt

⁷ DIN EN 13306:2001-09

Begriffe der Instandhaltung

⁸ DIN 31051:2003-06

Grundlagen der Instandhaltung



DN	D1	D2	H1	H2	T1	T2	Breite
DN 100	105	135	175	319	10	195	378
DN 125	130	160	205	309	10	205	408
DN 160	165	195	245	359	10	210	438
DN 200	205	235	285	384	10	220	478
DN 225	230	260	300	419	10	230	508
DN 250	255	285	335	444	10	235	534

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Verwendung

Wandeinbau

Anlage 1

Die Eignung des Abschlusses besonderer Bauart und Verwendung zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

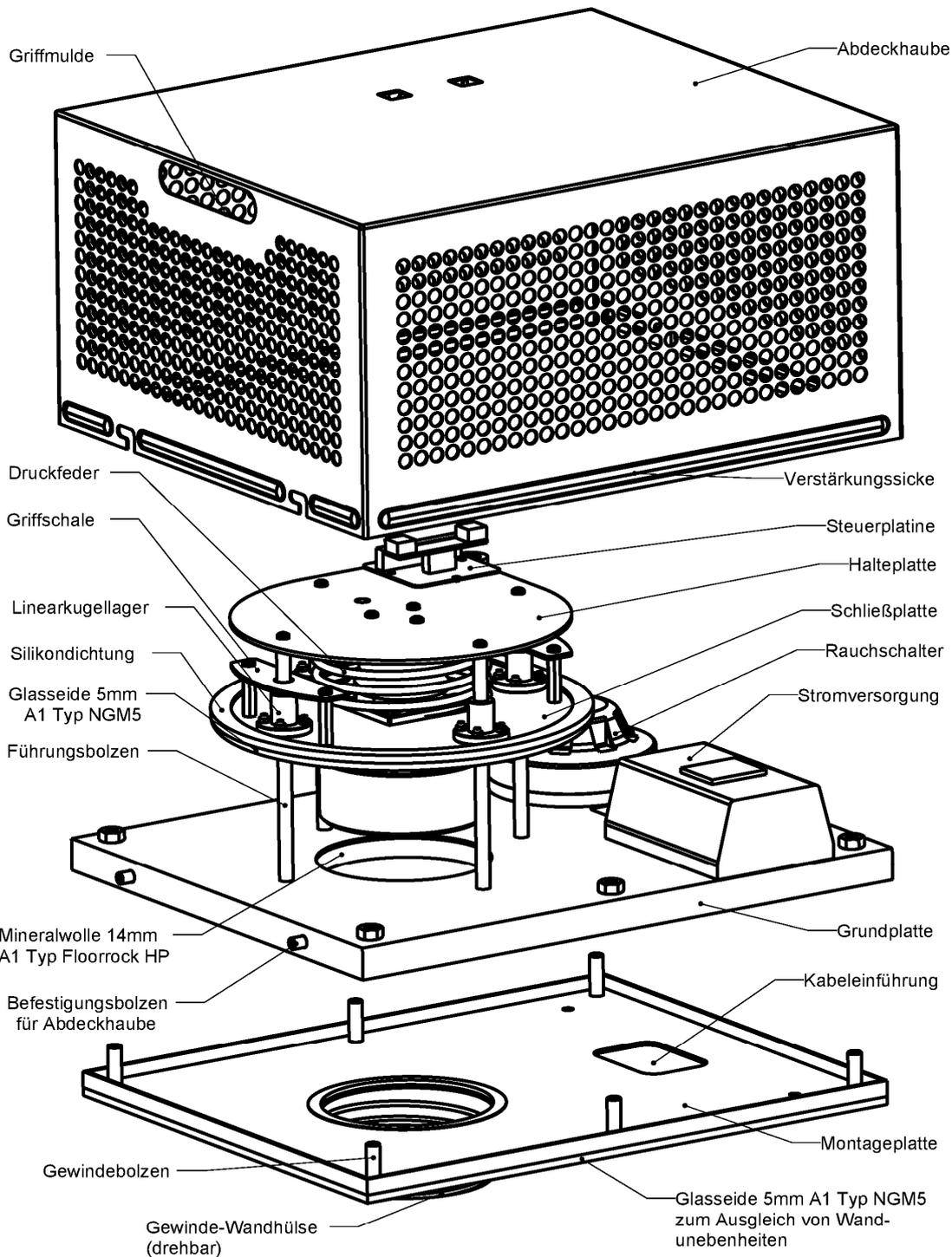
Wände	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 ² , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II	115
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 ³ , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100
Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165 ⁴ Teil 3, Festigkeitsklasse 4	100
Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4	100
Wände (Höhe \leq 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ⁵ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten ⁶	100

- 1 Angaben und Details sind beim DIBt hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung
- 2 DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
- 3 DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
- 4 DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
- 5 DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- 6 Im Bereich der Wandhülsen sind Auswechselungen gemäß Wandaufbau im Ständerwerk einzubauen.

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Verwendung

Einbau - Wandarten

Anlage 2



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.51-2217

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Verwendung

Explosionsdarstellung

Anlage 3

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Abschluss / die Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus des Abschlusses / die Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand / die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.51-2217 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Abschlusses besonderer Bauart und Verwendung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Verwendung

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 4